

7. März 2021

Das Landratsamt Böblingen erlässt nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) im Landkreis Böblingen folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen stellt fest, dass seit mehr als fünf Tagen in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Böblingen bei unter 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt.
2. Die Regelungen der CoronaVO gelten ab dem 08. März 2021.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen schriftlich, zur Niederschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz einzulegen. Die De-Mail-Adresse lautet: [Widerspruch@lrabb.de-mail.de](mailto:Widerspruch@lrabb.de-mail.de)

Böblingen, den 07.03.2021



Roland Bernhard  
Landrat

